



# Reglement

## über die Benutzung des Ofenhauses (OH) der Gemeinde Fräschels durch Dritte

Dossier: Seitenzahl: 5  
Autor: Gemeinderat  
Genehmigt durch:  
Gemeinderat: 04.11.2024

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| 1. Allgemeine Bestimmungen..... | 3   |
| Zweckbestimmung .....           | 3   |
| Art. 1 .....                    | 3   |
| Abgabe an Dritte .....          | 3   |
| Art. 2 .....                    | 3   |
| Betriebszeiten.....             | 3   |
| Art. 3 .....                    | 3   |
| Bewilligungen .....             | 3   |
| Art. 4 .....                    | 3   |
| Aufsicht.....                   | 3   |
| Art. 5 .....                    | 3   |
| Gebühren.....                   | 3   |
| Art. 6 .....                    | 3   |
| 2. Benutzungsvorschriften.....  | 4   |
| Allgemeine Vorschriften.....    | 4   |
| Art. 7 .....                    | 4   |
| Spezielle Anordnungen.....      | 4/5 |
| Art. 8 .....                    | 4/5 |
| Schadensmeldung .....           | 5   |
| Art. 9 .....                    | 5   |
| 3. Haftung .....                | 5   |
| Art. 10 .....                   | 5   |
| 4. Schlussbestimmungen .....    | 5   |
| Art. 11 .....                   | 5   |
| Inkrafttreten .....             | 5   |
| Art. 12 .....                   | 5   |

## 1. Allgemeine Bestimmungen

|                  |        |   |  |
|------------------|--------|---|--|
| Zweckbestimmung  | Art. 1 |   | Im Interesse einer geordneten Regelung zur Benutzung des Ofenhauses (OH) der Gemeinde Fräschels, erlässt der Gemeinderat das vorliegende Reglement.  |
| Abgabe an Dritte | Art. 2 | 1 | Das OH wird an Dritte nur ausserhalb der eigenen Benutzungszeiten und in untergeordneter Priorität nach den Bestimmungen dieses Benutzungsreglements zur Verfügung gestellt.   |
|                  |        | 2 | Das OH wird Ortsvereinen, ortsansässigen Privaten sowie Schulen im Schulkreis, in welchem die Gemeinde Fräschels integriert ist, für nicht kommerzielle Zwecke nach dieser Prioritätenordnung zur Verfügung gestellt.  |
|                  |        | 3 | Das Ofenhaus wird dem Landfrauenverein Fräschels in 1. Priorität zur Verfügung gestellt. Das Backen in der Backstube ist grundsätzlich unter der Aufsicht des Landfrauenvereins Fräschels möglich.   |
| Betriebszeiten   | Art. 3 | 1 | Das OH steht in der Regel den Berechtigten Montags bis Samstags zur Verfügung (kein Backen an Sonn- und offiziellen Feiertagen).   |
| Bewilligungen    | Art. 4 | 1 | Einmalige Belegungen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Für eine Benutzung des OH ist mindestens 2 Wochen vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch (per Post oder via Mail) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.</li><li>- Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.</li><li>- Fällt eine Veranstaltung oder Belegung aus, ist die Gemeindeverwaltung mindestens 24 Stunden im Voraus zu benachrichtigen.</li></ul> |
|                  |        |   |  |
|                  |        |   |  |
| Aufsicht         | Art. 5 | 1 | Das OH wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied (Ressort Liegenschaften) beaufsichtigt.<br><br>Für die Beaufsichtigung des Betriebs im OH ist der Landfrauenverein zuständig.  |
|                  |        | 2 | Die Benutzer haben sich an die Weisungen und Anordnungen des Landfrauenvereins zu halten.  |
| Gebühren         | Art. 6 | 1 | Die nicht kommerzielle Benutzung des OH durch ortsansässige Vereine, ortsansässige Private und Schulen im Schulkreis ist unentgeltlich.  |
|                  |        | 2 | Das OH wird nicht an Dritte ausserhalb der Gemeinde Fräschels vermietet und steht für kommerzielle Zwecke nicht zur Verfügung.   |

## 2. Benutzungsvorschriften

Allgemeine  
Vorschriften

Art. 7

- 1 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen sich nur in Anwesenheit des Bewilligungsinhabers oder einer verantwortlichen Person im OH aufhalten.
- 2 Vereinsgerätschaften:  
Das Aufstellen und Lagern von Vereinsmobiliar / Gerätschaften ist in Absprache mit dem Werkmeister gestattet. Für Beschädigungen oder Diebstahl übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 3 Der Bewilligungsinhaber, bzw. die verantwortliche Person ist für die „besenreine“ Rückgabe des des OH verantwortlich.
- 4 Der Bewilligungsinhaber, bzw. die verantwortliche Person hat zu kontrollieren:
  - Wasserarmaturen bei der Toilette zuge dreht
  - Lichter gelöscht
  - Fenster geschlossen
  - Aussentüren geschlossen

Spezielle Anordnungen

Art. 8

- 1 Parkplätze  
Es sind die Parkplätze der Gemeindeverwaltung sowie beim Bahnhof zu benutzen.
- 2 Schlüssel  
Der Bewilligungsinhaber erhält bei der Gemeindeverwaltung gegen Unterschrift einen Schlüssel für den Zugang zum OH und ist dafür verantwortlich. Verlorene Schlüssel werden der entsprechenden Person in Rechnung gestellt.  
Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden.  
Vereine können ein schriftliches Gesuch stellen, um weitere Schlüssel zu erhalten.  
Wechselt ein Schlüssel innerhalb des Vereins, muss der neue Inhaber den Empfang auf der Verwaltung melden und mit seiner Unterschrift bestätigen.  
Das Anfertigen von Nachschlüssel ist verboten.
- 3 Ordnung  
Die verantwortliche Person ist besorgt für Ordnung. Bei deren Abwesenheit muss ein Stellvertreter so instruiert sein, dass alle Vorschriften, Benutzungszeiten und Anordnungen eingehalten werden.

Unkenntnis von Bestimmungen und Auflagen entbindet nicht von der Verantwortung des Bewilligungsinhabers gegenüber der Gemeinde.

Bei längerer Abwesenheit des Bewilligungsinhabers ist ein Stellvertreter zu bestimmen und diese Person der Gemeindeverwaltung zu melden.

- 4 Bei Anlässen mit grossem Verkehrsaufkommen hat der Bewilligungsinhaber einen Verkehrsdienst zu organisieren sowie die eventuell nötige Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

Schadensmeldung

Art. 9

Allfällige Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden.

### 3. Haftung

Haftung

Art. 10

- 1 Bei Sachbeschädigungen und groben Verschmutzungen haftet gegenüber der Gemeinde der Bewilligungsinhaber.
- 2 Die Benutzung des OH und dessen Einrichtung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Benutzern oder Zuschauenden ist der Bewilligungsinhaber haftbar.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Diebstahl.

### 4. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Art. 11

- 1 Benutzer, die sich in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen oder die Anordnungen nicht befolgen, kann die Bewilligung zur Benutzung des OH durch den Gemeinderat vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.
- 2 Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Inkrafttreten

Art. 12

- 1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 01.09.2014.
- 2 Dieses Reglement tritt am 04.11.2024 in Kraft.

Unterschriften

- 3 NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Ammann: Die Schreiberin:  
G. Cecchin C. Tschachtli